

§199

Vorbereitung der Hauptverhandlung

- (1) In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat sich das Gericht mit der Strafsache und ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen vertraut zu machen. Es legt die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung einer wirksamen Hauptverhandlung fest.
- (2) Das Gericht soll zur Erhöhung seiner Sachkunde bei der Klärung komplizierter Fragen sachkundige Bürger und Kollektive aus Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen konsultieren.
- (3) In Vorbereitung der Hauptverhandlung ist eine Beweisaufnahme durch das Gericht unzulässig.

1.1. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (Zeitraum von der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Hauptverhandlung) ist eine detaillierte Planung erforderlich, um eine exakte und reibungslose Durchführung der Hauptverhandlung zu sichern. Die Qualität der gerichtlichen Hauptverhandlung wird maßgeblich von deren sorgfältiger Vorbereitung bestimmt. Die Planung muß sich insbes. beziehen auf

- den Ablauf der Hauptverhandlung und die Prozeßführung (einschließlich Beiziehung der notwendigen Beweismittel [vgl. Anm. 1.1. zu §24]);
- die Verhandlungsdauer mit dem Ziel, den notwendigen ökonomischen und zeitlichen Aufwand für die Verfahrensbeteiligten nicht zu überschreiten;
- die prozeßleitenden Maßnahmen zur Erreichung einer wirksamen Hauptverhandlung und zur Gewährleistung ihrer störungsfreien Durchführung (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 8/9; OG-Inf. 2/1977 S.7/8).

Wenn das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, hat es zugleich die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung zweiter Instanz (vgl. Anmerkung zu § 304) und der mündlichen Verhandlung zur Prüfung des Widerrufs der Verurteilung auf Bewährung (vgl. Anm. 2.3. zu § 344) finden diese Grundsätze ebenfalls Anwendung (vgl. Lüderitz, NJ, 1969/1, S.340).

1.2. Das Vertrautmachen mit den gesellschaftlichen Zusammenhängen der Strafsache ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Qualität der Hauptverhandlung. Das Gericht hat sich über die Auswirkungen der Handlung und die Möglichkeiten zur Überwindung der Faktoren, die die Begehung der Straftat begünstigten (vgl. Anm.2.2. zu § 101), Klarheit zu verschaffen und die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung einer gesellschaftlich wirksamen Hauptverhandlung (z. B. Durchführung von Verfah-

ren vor erweiterter Öffentlichkeit, Informationen an Staats- und Wirtschaftsorgane) zu treffen (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 17; Anm.2. zu §201).

1.3. Über die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung einer wirksamen Hauptverhandlung muß für jedes Verfahren ein klares Konzept bestehen. Eine schriftliche Verhandlungskonzeption ist erforderlich, wenn es sich um eine bedeutende oder umfangreiche Strafsache handelt oder die Strafsache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht kompliziert ist. Sie sollte vor allem betreffen:

- den wesentlichen Ablauf der Beweisaufnahme (einschließlich Reihenfolge der zu behandelnden Tatkomplexe);
- die Beweismittel zu den einzelnen Anklagepunkten;
- die zur Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung zu klärenden Probleme und Fragen, die sich aus unterschiedlichen Aussagen ergeben;
- Möglichkeiten für eine veränderte rechtliche Beurteilung der von der Anklage erfaßten Handlungen und die dazu erforderlichen Beweiserhebungen (vgl. Anm. 1. zu §22);
- die für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens maßgeblichen Umstände (z. B. Vorbereitung von Gerichtskritiken [vgl. Anm. 2.1. zu § 19], Hinweisschreiben [vgl. Anm. 1.3. zu § 19], Auswertungen und Informationen an Staats- und Wirtschaftsorgane).

Die Verhandlungskonzeption umfaßt vor allem inhaltliche Probleme und den Weg zu deren Lösung. Sie darf sich nicht auf technisch-organisatorische Festlegungen beschränken (vgl. OG-Inf. 2/1977 S.5; PIROG vom 16.3.1978; OG-Inf. 1/1983 S. 18).

1.4. Die Gewährleistung der Mitwirkung der Schöffen an der Vorbereitung der Hauptverhandlung erfordert vor allem,

- die Schöffen mit der Strafsache und ihren Auf-